

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 204/12 B

L 2 U 154/11 (Sächsisches LSG)
S 5 U 233/10 (SG Dresden)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 3. Mai 2012 wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 3. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Nach der gebotenen summarischen Prüfung der Sache ist nicht ersichtlich, dass ein nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe dem Kläger beizuordnender und beim BSG zugelassener Bevollmächtigter mit einer guten Erfolgsmöglichkeit einen der Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG darlegen könnte.
- 2 2. Die vom Kläger bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73 Abs 4 SGG), da der Kläger sie trotz zutreffender Hinweise in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG privatschriftlich erhoben hat. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

